



**«Wem gehören die Patientendaten?  
Über die Sozialpflichtigkeit von Gesundheitsdaten»**

Swiss Re Centre for Global Dialogue, Rüschlikon

29. Juni 2006

**Autonomie!  
Thesen für die Aufrechterhaltung der Autonomie des Menschen  
auch über seine Gesundheitsdaten**

**Prof. Dr. Hansjürgen Garstka**

Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz,  
Berlin/Deutschland

- 1** **Was ich bei der Behandlung sehe oder höre oder auch ausserhalb der Behandlung im Leben der Menschen, werde ich, soweit man es nicht ausplaudern darf, verschweigen und solches als Geheimnis betrachten (Eid des Hippokrates, um 400 vor Christus).**

Diese Passage des Textes von Hippokrates stellt bis heute die Basis der ärztlichen Berufsethik dar. Die vom Patienten (auch ausserhalb der Behandlung!) offenbarten Daten stellen ein Geheimnis dar, über das nur der Betroffene selbst verfügen darf.

- 2** **Wollte man ... das sittlich Gute für ein Zwingendes ausgeben, insofern es nämlich aussen ist und darum Zwang ausüben soll, dann wäre alles ohne Ausnahme zwingend. Denn um dieser Dinge willen tun alle alles... Erzwungen ist und bleibt doch wessen Prinzip aussen ist, wo aber das den Zwang Erduldende nichts dazu tut (Aristoteles, Nikomachische Ethik, 1110b, um 350 vor Christus)**

Schon Aristoteles lehnt es ab, dass das «sittlich Gute» Zwang rechtfertigt – denn dann würden «alle alles tun». Diese Textstelle ist das Ausgangszitat für viele spätere Philosophen (z.B. Kant), die die Freiheit des Menschen als höchstes Gut erachten.

---

Veranstalter:

 **Swiss Re  
Centre for Global Dialogue**

[www.swissre.com/globaldialogue](http://www.swissre.com/globaldialogue)

 **Stiftung für  
Datenschutz und  
Informationssicherheit**

[www.privacy-security.ch](http://www.privacy-security.ch)

*in Kooperation mit der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten und TA SWISS,  
Zentrum für Technologiefolgenabschätzung des Schweiz. Wissenschafts- und Technologierates*



- 3 Die Autonomie des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemässen Pflichten ... Also drückt das moralische Gesetz nichts anderes aus, als die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, d.i. der Freiheit, und diese ist selbst die formale Bedingung aller Maximen... (Kant, Kritik der praktischen Vernunft, I § 8, 1788).**

Dies hat Kant aus der aristotelischen Vorgabe entwickelt. Grundvoraussetzung für eine moralische Informationsgesellschaft ist die Autonomie des Menschen bei der Verfügung über seine oder ihre Daten – und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Daten. Aus dieser Sicht kommt es auf die «Exzeptionalität» medizinischer (oder gar genetischer) Daten gar nicht an.

- 4 Bei der medizinischen Forschung am Menschen ist es Pflicht des Arztes, das Leben, die Gesundheit, die Privatsphäre und die Würde der Versuchsperson zu schützen (Nr. 10 der Ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen des Weltärztebundes, zuerst verabschiedet im Juni 1964 in Helsinki).**

Die Weltärzteschaft stellt – trotz mehrerer späterer Änderungen des Textes unangefochten – in ihrer Helsinki-Deklaration die Privatsphäre und die Würde des Menschen in den Vordergrund der Pflichten des an der Forschung beteiligten Arztes. Dies schliesst die freie Bestimmung des Menschen ein, über die Weitergabe und -verwertung seiner Daten selbst zu bestimmen.

- 5 Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (1. Leitsatz des Volkszählungsurteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983).**

Als erstes höchstes Gericht weltweit stellt das deutsche Bundesverfassungsgericht fest, dass das Recht auf «informationelle Selbstbestimmung» ein aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und dem Recht auf Menschenwürde abgeleitetes Grundrecht ist. Im Hinblick auf die Gesundheitsdaten stimmt es genau mit der Helsinki-Deklaration überein.

---

Veranstalter:

 **Swiss Re**  
**Centre for Global Dialogue**

[www.swissre.com/globaldialogue](http://www.swissre.com/globaldialogue)

 **Stiftung für**  
**Datenschutz und**  
**Informationssicherheit**

[www.privacy-security.ch](http://www.privacy-security.ch)



**6** **Wissenschaft und Technik sind wertvolle Mittel, wenn sie in den Dienst des Menschen gestellt werden und dessen ganzheitliche Entwicklung zum Wohl aller fördern. Sie sind jedoch nicht imstande, aus sich selbst heraus den Sinn des Daseins und des menschlichen Fortschritts anzugeben...die Bestimmung ihres Ziels und das Bewusstsein ihrer Grenzen finden sie somit nur in der Person und ihren sittlichen Werten...Sie müssen im Dienst der menschlichen Person, ihrer unveräusserlichen Rechte, ihres wahren, ganzheitlichen Wohls stehen...(Absätze 2293 und 2294 des Katechismus der Katholischen Kirche, 1993)**

Auch der in allerlei Hinsicht diskussionswürdige neue Katechismus der Katholischen Kirche erkennt die unveräusserlichen Rechte des Menschen explizit im Zusammenhang mit Wissenschaft und Technik an.

**7** **Daten, die aufgrund ihrer Art geeignet sind, die Grundfreiheiten oder die Privatsphäre zu beeinträchtigen, dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Ausnahmen von diesem Verbot müssen ausdrücklich vorgesehen werden bei spezifischen Notwendigkeiten, insbesondere wenn die Verarbeitung dieser Daten für gewisse auf das Gesundheitswesen bezogene Zwecke von Personen vorgenommen wird, die nach dem einzelstaatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegen, oder wenn die Verarbeitung für berechnete Tätigkeiten ... vorgenommen wird, deren Ziel es ist, die Ausübung von Grundfreiheiten zu ermöglichen (Erwägungsgrund 33 der Europäischen Datenschutzrichtlinie, 1995).**

Die Europäische Datenschutzrichtlinie bestätigt diese Position: Ohne ausdrückliche Einwilligung dürfen Gesundheitsdaten nur zur Behandlung oder gerade zur Ausübung von Grundfreiheiten, nicht aber zu deren Einschränkung, verarbeitet werden.

---

Veranstalter:

 **Swiss Re**  
**Centre for Global Dialogue**

[www.swissre.com/globaldialogue](http://www.swissre.com/globaldialogue)



**Stiftung für**  
**Datenschutz und**  
**Informationssicherheit**

[www.privacy-security.ch](http://www.privacy-security.ch)

*in Kooperation mit DSB+CPD.CH, Interpharma und TA-SWISS*